

## Opferperspektiven

*Dass Frauen als Täterinnen eher kein Problem der Kriminalpolitik sind, haben wir im letzten Heft gezeigt. Wir setzen diese Überlegungen fort und fragen, ob es typische geschlechtsspezifische Anliegen an die Kriminalpolitik gibt. Regine Harzer bejaht dies und belegt ihre Sicht mit Stalking Fällen, bei denen typischerweise ein Mann brachial seine Besitzansprüche durchsetzt. Sönke Gerhold wendet ein, dass die üblicherweise angenommene Geschlechtsverteilung von etwa 80% männlichen Täter und etwa 80% weiblichen Opfer ein Effekt der Angebote der registrierenden Einrichtungen sein könnte. Barbara Kavemann behandelt das Thema eines sinnvollen Kinderschutzes durch vernetzte Interventionen. Ulrike Lembke zeigt, dass der 1941 kodifizierte Mordparagraf Merkmale enthält, wie das der Heimtücke, mit der die Rechtsprechung seit Jahrzehnten Schwierigkeiten hat.*

# Stalking: Über den strafrechtlichen Schutz der Freiheitsrechte von Frauen

Regina Harzer

## I. Einleitung

In den anhaltend kontrovers geführten nationalen und internationalen Debatten zur Problematik des Stalking zeichnet sich ein neuer Trend ab. Das Zahlenmaterial zur Opferseite empirischer Stalking-Studien wird hinterfragt. Einerseits besteht ein beachtliches Forschungsinteresse an den Auswirkungen medialer Inszenierungen von Stalking-Opferklischees, mit denen vor allem Frauen die traditionelle Opferrolle erneut zugewiesen werde.<sup>1</sup> Andererseits werden soziologische Ansätze zur Männlichkeitsforschung herangezogen, um die Enttabuisierung männlicher Opfer im Zusammenhang mit Stalking voranzutreiben und normative Konsequenzen vorzuschlagen.<sup>2</sup> Beide teilweise ineinandergreifenden Ansätze sind grundsätzlich zu begrüßen, denn sie markieren Diskursdefizite im rechtsstaatlichen Strafrecht. Zum einen kann der mediale Umgang mit abweichendem Verhalten dazu beitragen, Unrecht zu konstruieren mit der Folge, dass die Bestimmung von Strafwürdigkeit und damit die Bestimmung von Kriminalunrecht gegenüber anderen Unrechtsformen symbolisch erscheint und gesetzliche Vorhaben zu Unrecht beschleunigt. Zum anderen bestehen Forschungslücken in Bezug auf die Problematik männlicher Opferpositionen.

Für beide Ansätze stellt sich allerdings die Frage, wie aussagekräftig und ertragreich sie für die spezifische Stalkingproblematik wirklich sind, ob sie dazu beitragen können, die weiterhin bestehenden praktischen Schwierigkeiten im Umgang mit Stalking-Verhalten zu überwinden, ob man sich durch Problemverlagerung diesen Schwierigkeiten gegebenenfalls entzieht und ob insofern Frauenrechtspositionen betroffen sein könnten.

Diesen Fragestellungen möchte der Beitrag nachgehen. Es wird die These vertreten, dass die Frage der Strafwürdigkeit von Stalking nicht gestellt worden wäre ohne den internationalen Konsens, sich dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ flächendeckend anzunehmen. Weiterhin wird die These vertreten, dass interdisziplinär geführte Konkretisierungsansätze zu diesem Thema – Stichwort: „Häusliche Gewalt“ – präventive Verfahren in den Blick genommen haben und dadurch kriminalpolitische Reaktionen zum Stalkingphänomen beschleunigt wurden. Es soll aber auch die Ansicht vermittelt werden, dass mit der Einführung des § 238 StGB nicht nur Frauenrechte gestärkt wurden; darüber hinaus geht es um die Anerkennung autonomer Vielfalt und Selbständigkeit an sich. Eine Schwächung dieser Rechtspositionen von Frauen könnte möglicherweise in zahlreichen Reaktionen auf die neue Strafvorschrift gesehen werden, die offensichtlich Fragen der Autonomie für nicht bedeutsam genug erachten. Der Beitrag möchte die ohne Zweifel komplexe Gesamtproblematik des beharrlichen Nachstellens also aus der Sicht eines „FrauenRechts“<sup>3</sup> betrachten. Die Bedeutsamkeit des neuen Straftatbestandes zu erkennen, wird ohne diesen Zusammenhang kaum gelingen können. Diese Betrachtungsweise will darüber hinaus betonen, dass mit Einsetzen der Präventionsdebatte und dem endgültigen Inkrafttreten des § 238 StGB das Forschungsinteresse an der überwiegend männlichen Tätergruppe zusehends stagnierte; präventives Management und Interventionschecklisten dominieren demgegenüber den Diskurs. Systematische Konzepte von Fallmanagement<sup>4</sup> sind zwar durchaus sinnvoll, dürfen aber nicht dazu führen, was amerikanische Wissenschaftlerinnen inzwischen zu recht kritisieren, dass

Untersuchungen über gewaltbereite Stalker auf der Strecke bleiben.<sup>5</sup>

Die bislang vorgetragenen verfassungsrechtlichen und an strafrechtsdogmatischen Einzelfragen orientierten Bedenken gegenüber der Vorschrift sind in der Tat nicht unberechtigt.<sup>6</sup> Als inakzeptabel aber erweisen sich die bis an die Grenze der Unerträglichkeit versteckt wie offen geäußerten misogynen Stellungnahmen gegenüber einer immerhin dem Kernstrafrecht zugeordneten Regelung zum Schutz der Autonomie. Wir sprechen also nicht über Petitesse oder Peanuts. Gegenüber anderen Strafrechtsgesetzen schneidet § 238 StGB relativ schlecht ab, obwohl strafrechtsdogmatisch durchaus vertraute Gesetzestechniken zugrunde liegen und dabei ebenso vertraute normative Begrifflichkeiten verwendet werden.

Zunächst erfolgt eine aktualisierte Bestandsaufnahme internationaler und nationaler Untersuchungen zu Female Victims beim Stalking-Phänomen, denen Ausführungen zur Autonomieverletzung folgen (II.). In einem weiteren Schritt soll der Zusammenhang zwischen § 238 StGB und den globalen Bemühungen zur Bewältigung des Problems „Gewalt gegen Frauen“ aufgezeigt werden (III.). Im vierten Abschnitt werden bedenkliche Reaktionen auf die Strafvorschrift des § 238 StGB kritisch erörtert (IV.). Ein perspektivisches Fazit (V.) beschließt den Beitrag.

## II. Female Victims of Stalking und die Autonomieverletzung

### 1. Bestandsaufnahme

Dass Frauen Täterinnen und Männer Opfer von Stalking sein können, wird nicht bestritten.<sup>7</sup> Die Erkenntnis, dass Frauen als Täterinnen, als gewalttätige Straftäterinnen

ebenso wie als an Gewaltverhältnissen Mitwirkende in der Realität auftreten, ändert jedoch nichts daran, dass Frauen weiterhin Opfer von massiver Gewalt sind, und zwar weltweit.<sup>8</sup> Opfersituationen von Frauen zu marginalisieren, kann durchaus folgenreich sein, weil sich ein spezieller Opferschutz für diese Personengruppe in einer Atmosphäre der Verharmlosung nicht hinreichend fortentwickeln kann, obwohl der Ausbau von zusätzlichen Opferschutzsystemen befördert werden müsste. Frauen sind weiterhin vor allem von Straftaten aus dem klassischen Kernstrafrecht betroffen. Neben den klassischen Gewaltdelikten – insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – zeigt sich nunmehr das moderne Phänomen des deliktischen Stalkingverhaltens.

Möglicherweise sind die Zahlen, vor allem Frauen seien Opfer von Stalking, rückläufig. In Bezug auf den Parameter der Geschlechtszugehörigkeit weichen die konkreten Zahlen der Studien inzwischen nicht unbedeutend voneinander ab. Dennoch präsentiert sich weiterhin ein relativ einheitliches Gender-Bild, das von Medien möglicherweise zur Inszenierung von verstetigten Geschlechterstereotypen missbraucht, aber dadurch faktisch nicht verändert wird: Opfer von Stalking sind überwiegend Frauen und die Mehrzahl der Stalker sind männlich. Dies wird auch nicht von Untersuchungen zur Männlichkeitsforschung bestritten, sondern mit dem „männlichen Blick“ normativ bewertet, allerdings mit dem fatalen Ergebnis, es handle sich bei Stalking um Problemlosigkeit.<sup>9</sup>

Die bislang umfangreichste Untersuchung mit knapp 6 Millionen befragten Personen kommt aus den Vereinigten Staaten und wurde im Januar 2009 veröffentlicht. Knapp 67 % der female victims werden von male offenders in ihren Rechten verletzt. Dieser prozentuale Anteil weicht von der ersten großen amerikanischen Untersuchung aus dem Jahre 1998 mit 16.000 befragten Personen zum Thema Stalking ab. *Patricia Tjarden* und *Nancy Toennes* hatten damals festgestellt: „Most (78 percent) stalking victims are female and most (87 percent) stalking perpetrators are male.“<sup>10</sup> Insofern trifft es nicht vollständig zu, wenn der neue Bericht des amerikanischen Justizministeriums zur „Stalking Victimization in the United States“<sup>11</sup> als aufschlussreiche und frühere Untersuchungen bestätigende Studie mit Genderbezug<sup>12</sup> bezeichnet wird. Zutreffend erweist sich demgegenüber die Stellungnahme des Stalking Resource Center (SRC) zur

neuen Untersuchung, indem für eine endgültige Beendigung der Debatte über das Ob zur gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme plädiert wird, wenn es um den Schutz von Stalkingopfern gehe.<sup>13</sup>

In der ersten deutschen Studie des Mannheimer Zentralinstituts für seelische Gesundheit sind mit einem Anteil von 87,2 % Frauen als Opfer signifikant überrepräsentiert, während die Täter überwiegend männlich sind.<sup>14</sup> Die Darmstädter Stalking Studie aus den Jahren 2001 bis 2004 gelangt zu nahezu gleichen Ergebnissen: 86 % weibliche Opfer und 83 % männliche Täter.<sup>15</sup> Abzuwarten bleibt freilich, ob sich die Zahlen – ähnlich wie beim amerikanischen Vergleich – in weiteren Studien in Deutschland als rückläufig erweisen werden und welche Konsequenzen mit Blick auf Interventionsmöglichkeiten dann gegebenenfalls zu ziehen wären.<sup>16</sup>

Solange sich allerdings kein signifikant anderes empirisches Bild zeigt, wird man die Problematik des Stalking als genderspezifische Autonomieverletzung zur Kenntnis nehmen müssen. Selbst wenn man zunächst von der Verletzung von Freiheitsrechten der Frauen ausgeht, bedarf es keiner gesonderten Erwähnung, dass im übrigen Männer als potentielle Opfer Anerkennung finden müssen, wenn sie in ihrer alltäglichen Autonomie betroffen sind.

„Es mag auf den ersten Blick einseitig erscheinen, die Bedürfnisse und die Sichtweisen einer bestimmten Personengruppe in den Vordergrund zu rücken. Bei näherem Hinsehen allerdings erweist sich das Recht selbst als einseitig.“<sup>17</sup> Die norwegische Kriminologin *Tove Stang Dahl* beschreibt hier einen allgemeinen Zustand von patriarchalisch geprägten Rechtsverhältnissen; ein Zustand, der für unser aktuelles Problem übertragen werden kann. Sowohl Diskussionen im Vorfeld des § 238 StGB als auch zahlreiche Reaktionen nach seinem Inkrafttreten vermitteln neben den beiden erwähnten neueren Betrachtungen eine erstaunliche Einseitigkeit. Diese Einseitigkeit besteht vor allem darin, Freiheitsrechte von Frauen im Zusammenhang mit Stalking nicht oder nicht mehr hinreichend in den Blick genommen zu haben. Das bloße Erwähnen von empirischen Zahlen produziert für sich genommen keine rechtsverletzende Situationen.<sup>18</sup> Der Verdacht der Marginalisierung liegt nicht fern. Gesellschaftliche und rechtliche Anerkennungsdefizite gegenüber Freiheitsrechten von Frauen sind nicht neu. Bei der Diskussion um die Strafwürdigkeit des als Stalking-Phänomen gekennzeichneten

Verhaltens wiederholt sich nur, was bereits bekannt ist: Die Opfer sehen sich strafrechtsdogmatisch und kriminalpolitisch geprägten Kausalitätsverfahren ausgesetzt mit der Folge zusätzlicher Viktimisierungen und dem Druck der Beweisführung. „In order for a woman to convince others that she is being stalked, and deserves help, she must demonstrate that she has done nothing to bring her troubles upon herself, and that she is not encouraging the attentions of her former partner or sending 'mixed messages'. We must believe that she is genuinely afraid. If so, we believe that she is truly in need of what we have to offer.“<sup>19</sup>

Ohne die weibliche Opfergruppe und ohne die Beschäftigung mit ihr wäre nicht einmal im Ansatz eine gesellschaftspolitische oder gar strafrechtliche Relevanz ins Auge fassende und global geführte Diskussion angekommen. Die Strafvorschrift des beharrlichen Nachstellens gem. § 238 StGB, die durch das 40. Strafrechtsänderungsgesetz<sup>20</sup> in Kraft getreten ist, kann einerseits als von zivilrechtlichen Verfahrensmöglichkeiten unabhängig angesehen werden, stellt aber andererseits trotz des Strafantragserfordernisses in § 238 Abs. 4 StGB eine konsequente Fortführung des Gewaltschutzgesetzes dar.

## 2. Stalking als Autonomie-Verletzung

Beim Stalking handelt es sich in erster Linie um Autonomieverletzung. Dies führt nicht zwangsläufig zu strafrechtlichen Lösungen, denn der fragmentarische Charakter des Strafrechts bindet die Grenzen freiheitlicher Betroffenheit. Stalking als Autonomieverletzung kann allerdings strafrechtliche Relevanz entfalten, wenn man veränderte gesellschaftliche Lebensverhältnisse in den Blick nimmt. Der Wandel der Geschlechterverhältnisse hat einen nicht unbeachtlichen Zuwachs freiheitlicher Privatsphären für Frauen hervorgebracht. Frauen leben selbstbestimmt. Sie entscheiden sich für Lebensverhältnisse, die sie vor allem aufgrund wirtschaftlicher Unabhängigkeit eigenständig und bewusst wählen können. Man kann deshalb heute berechtigt von dem zunehmenden Freiheitsgewinn autonomer Lebensführungen von Frauen sprechen. Werden Frauen in ihrer autonomen Lebensführung durch Verhaltensweisen beeinträchtigt, die darauf abzielen, diese hinzu gewonnene Autonomie, d.h. Selbstgesetzgebung, durch Fremdbestimmung zu ersetzen, dann ist die Grenze bloß moralischer Freiheitsbeeinträchtigungen überschritten. Stalking

stellt sich folglich als Schaffung einer Bedrohungscharakter aufweisenden Gesamtsituation dar, die aus der Summe multipler Einwirkungen auf eine andere Person besteht, wobei jede Einzeleinwirkung mit dem Ziel verknüpft wird, die alltägliche Umsetzung autonomer Lebensführung dieser Person nachhaltig zu verhindern.

Der Schutz dieser alltäglichen personalen Lebenswirklichkeit wird über andere Strafvorschriften gerade wegen der geschilderten Veränderungen des Geschlechterverhältnisses nicht immer hinreichend erfasst<sup>21</sup>. Stalking richtet sich - als erstes Kennzeichen - nicht nur jeweils situativ gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers.<sup>22</sup> Stalking ist vielmehr gekennzeichnet durch ein streng zielgerichtetes systematisches Vorgehen, dessen äußeres Erscheinungsbild aus aufeinander aufbauenden Einzelsituationen besteht. Stalking wird nur als „Gesamtpaket“ verständlich, als ein Gesamtgeschehen, das mit der Planung und Durchführung eines Schachspiels vergleichbar ist. Ziel des Spiels ist es, die gegnerische Spielfigur des Königs matt zu setzen. „Schachmatt“ bedeutet in der sprachlichen Ableitung aus dem Persischen, der Schah (König) sei chancenlos, er befinde sich in einer hilflosen Situation, aus der es keinen Ausweg mehr gebe.<sup>23</sup> In der Übertragung auf Stalkingverhalten wird deutlich, dass auch der Stalker diese Ausweglosigkeit seines Opfers erreichen will; und übersetzt man „schachmatt“ sogar mit „The King Is Dead“, ist die mögliche Dynamik eines Stalkinggeschehens durch Intensivierung einzelner Verhaltensschritte des Stalkers, die Möglichkeit zur Eskalation, angesprochen.<sup>24</sup>

Soziale Verhältnisse beruflicher Perspektivlosigkeit sowie veränderte Kommunikationsmöglichkeiten begünstigen die Gesamtsituation für Täter. Wer ohne Arbeit ist, hat viel Zeit, sich geeignete Strategien zu überlegen und sich in deren Umsetzung zu üben. Und wem früher der erforderliche unmittelbare Kontakt zum Opfer noch eine Hemmschwelle war, der sucht heute den schnellen telekommunikativen Kontakt per Handy oder Computer und der kann - gleichsam aus der Ferne handelnd - aus seiner Sicht vermeintlich ohne Unrechtsbewusstsein agieren und erreicht dennoch ohnmächtige heteronome Verhältnisse des Opfers.

Stalking wirkt als Privat-Terrorismus<sup>25</sup> und Psycho-Folter ohne staatliche Mitwirkung. Stalking markiert eine eigentümliche besondere Widersprüchlichkeit. Beim Stalking wird das in Staats- und Rechtsverhältnissen

lebende und auf diese Zustände vertrauende Opfer wegen der Beharrlichkeit des Vorgehens zurück in den Naturzustand geschickt. Das Stalkingopfer lebt zwar in der Rechtsgemeinschaft, wird aber aus ihr entlassen. Deshalb spielt die zeitliche Dimension stalker Verhaltensweisen - zweites wesentliches Kennzeichen - eine entscheidende Rolle, so dass dem Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit eine zentrale Bedeutung bei Auslegungsbemühungen zukommt. Die Denkfigur des Naturzustandes vermittelt diese vorübergehende Dauerhaftigkeit, weil aus vorrechtlichen Naturzustandssituationen wieder herauszukommen nicht nur Ziel ist, sondern das Erreichen des Ziels gewaltige Anstrengungen erfordert. Hinzu kommt, dass diese Anstrengungen nicht alleine zu bewältigen sind, da man bekanntlich nur in Übereinstimmung mit anderen diesen vorstaatlichen Zustand verlassen kann. Hier zeigen sich die gewaltigen praktischen Schwierigkeiten im Umgang mit Stalking: Erstens entfallen außerstrafrechtliche und strafrechtliche Möglichkeiten des Opferschutzes unter dem Gesichtspunkt einer Einigung mit dem Täter; sowohl zivilrechtliche Vergleichsmöglichkeiten im Rahmen von Gewaltschutzverfahren als auch Varianten des Täter-Opfer-Ausgleichs wirken - Einzelfälle freilich ausgenommen - beim Stalking möglicherweise kontraproduktiv.<sup>26</sup> An dem unmittelbaren Schachspiel des Unrechts mitzuwirken, unterstützt geradezu ein Verbleiben in Naturzustandsverhältnissen. Zweitens zeigen sich praktische Schwierigkeiten mit Blick auf die Solidarisierung mit dem Opfer durch Interventionsbeteiligte, deren Bereitschaft entscheidend dafür wäre, ein Schachmatt durch geeignete Gegenmaßnahmen abzuwenden. Ob Verfahren des Gewaltschutzgesetzes als geeignete Maßnahmen angesehen werden können, bleibt angesichts einschlägiger Erfahrungsberichte zweifelhaft. Und schließlich drittens: Mit der Strafvorschrift des § 238 StGB selbst wird eine Grenze ziehende Prävention suggeriert, wissend, dass Strafrecht keine Verbrechenverhinderungskonstante ist. Um noch einmal das Bild des Schachspiels zu bemühen: Gegen einen guten Schachspieler gibt es nur bedingte Gegenstrategien und Taktiken; jede Schachpartie verläuft unterschiedlich, was vollständige Sicherheit gegen ein Schachmatt ausschließt. Das heißt aber nicht, man sollte auf entsprechende Strafvorschriften verzichten. Ganz im Gegenteil: Bedeutsam ist die gemeinschaftliche Feststellung, bestimmte Verhaltensweisen

als Unrechtsformen des Kriminalrechts zu bestimmen und zu vermitteln.

An dieser Stelle kehren wir zurück zur Ausgangsfrage der Betroffenheit von Frauenrechten. Mag es in früheren Zeiten sozialadäquat gewesen sein, dass Männer über die alltägliche Lebensführung ihrer Ehefrauen/Freundinnen/Lebensgefährtinnen bestimmten, heute jedenfalls ist das nicht mehr so. Dass Vergewaltigung in der Ehe heute als Straftat ausgewiesen ist, und das ist bekanntlich noch nicht so lange der Fall, liegt ganz auf der Linie eines solchen Strafrechtsverständnisses.

### III. Gewaltschutzgesetz + Transformationsprobleme = § 238 StGB?

Die genannte Gleichung vermittelt trotz des Fragezeichens einen Entwicklungsprozess. Das Vorfeld europäischer Gewaltschutzgesetze wurde von einem international einheitlichen Diskurs eingeleitet. Dieser Diskurs beinhaltet zum einen, sich in modernen Gesellschaften Opfern von Straftaten verpflichtend zuzuwenden, zum anderen konkrete Opferpositionen herauszugreifen und praktischen Lösungen zuzuführen. Unter dem Stichwort „Gewalt gegen Frauen“ konnte so eine gesamtgesellschaftliche Problematik gekennzeichnet werden, an deren Vermittlung parlamentarische und außerparlamentarische frauenpolitische Kräfte ebenso beteiligt waren<sup>27</sup>, wie Akteure zur juristischen Bewältigung mit dem Ziel, Opferschutz positiv-rechtlich festzuschreiben, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzungen zu kennzeichnen, Gewaltbetroffenheit von Frauen umfassender zu betrachten und den Katalog möglicher Gewalttätigkeiten gegen Frauen zu erweitern. In Artikel 1 der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen aus dem Jahre 1993 wird die Bezeichnung „Gewalt gegen Frauen“ verstanden als „jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich“.<sup>28</sup> In den vergangenen zwanzig Jahren zeigt sich ein einheitliches gesetzgeberisches Vorgehen, wenn es darum geht, ein System des Opferschutzes im formellen Strafrecht zu implementieren.

Ersten systematisch konzipierten Opferschutzgesetzen<sup>29</sup> folgten Verfahrensalternativen, die den Eindruck vom systematisierten Opferschutz intensivierten. Dazu gehört neben dem Täter-Opfer-Ausgleich das von der gesetzgeberischen Intention nebenstrafrechtlich nicht unbedeutende Gewaltschutzgesetz (GewSchG)<sup>30</sup>, das in § 4 GewSchG eine eigenständige Strafvorschrift für den Fall vorsieht, dass gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen zuwider gehandelt wird. Das Gewaltschutzgesetz bleibt freilich aus Sicht des personalen Opfers wegen anhaltender Transformationsschwierigkeiten weiterhin ineffektiv.<sup>31</sup> Primär handelt es sich um den strafrechtli-

chen Schutz zivilrechtlicher Entscheidungen und signalisiert bereits deshalb Ordnungscharakter. Selbst wenn man § 4 GewSchG gleichzeitig auch als Schutz des Opfers ansieht, so bleibt das Opfer von der Zuwiderhandlung weiterhin faktisch massiv betroffen.<sup>32</sup> Polizeilichen Interventionen im ersten weichenstellenden Zugriff bei häuslicher Gewalt alleine das Feld zu überlassen, die das Gewaltschutzgesetz möglich macht, ist nicht ausreichend. *Fünfsinn* plädiert deshalb zu recht für ein Konzept ressortübergreifender Zusammenarbeit.<sup>33</sup> Das Verfahren des Gewaltschutzgesetzes geht von einem aktiv handlungsbereiten und handlungsfähigen Opfer häuslicher Gewalt aus, das seine An-

sprüche konsequent vorträgt. Diese idealisierte Verfahrensbeteiligung entspricht aber nicht immer der Realität und überlastet in nicht seltenen Fällen das Opfer zusätzlich. Das zivilrechtliche Verfahren in Gang zu setzen und es in Gang zu halten, ist nicht ohne zum Teil beträchtlichen Aufwand zu betreiben.<sup>34</sup> Von daher lag es für die weitere Entwicklung des Opferschutzgedankens nahe, die Möglichkeiten des Kriminalunrechts in den Blick zu nehmen, da die Zuständigkeit des Gewaltschutzgesetzes hinsichtlich der Diskussion um die Strafwürdigkeit des unmittelbaren Verhaltens des Stalkers nicht gegeben war. Das Gewaltschutzgesetz zeigt aber mit seinen Schutzanordnungsmöglich-

Zur Reform des Rechtsberatungsgesetzes sowie zur FGG-Reform:

Durch das FamFG werden sich die Zuständigkeitsregeln in Gewaltschutzsachen zum 01.09.2009 grundlegend ändern. In §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG n.F. wird nun eine umfassende Zuständigkeit der Familiengerichte für Gewaltschutzverfahren nach den §§ 1 und 2 GewSchG normiert.

Der Gesetzgeber trägt damit der früheren Kritik an einem gespaltenen Rechtsweg, der insbesondere bei höheren Streitwerten weit reichende Konsequenzen hatte (Zuständigkeit der Landgerichte mit Anwaltszwang, vgl. die Kritik bei *Frommel*, NK 2005, 86 ff.), Rechnung.

Das Zivilrecht bot schon nach alter Rechtslage flexible Interventionsmöglichkeiten, da es wesentlich vom Grundsatz der Privatautonomie geprägt ist. Nach der FGG-Reform wird das zivilgerichtliche Verfahren nun aber ab dem 01.09.2009 noch durch den in allen Gewaltschutzsachen geltenden Amtsermittlungsgrundsatz ergänzt (§ 26 FamFG n.F.). Zusätzlich wird das Verfahren durch die Zulässigkeit des Freibeweises gemäß §§ 29 I, 30 FamFG n.F. weiter vereinfacht.

Neu sind auch das Absehen von einer § 253 ZPO entsprechenden Regelung und weit reichende Änderungen im Kostenrecht, so dass die Hemmschwelle für entsprechende Anträge herabgesetzt wird.

Zivilrechtliche Interventionen als Alternative oder Ergänzung zum Strafverfahren sind sinnvoll, da Zivilrecht abgestufte und gradualisierte Rechtsfolgen zulässt. Beide Interventionen ergeben insoweit ein Gesamtkonzept, das sowohl praktikable Regeln für typische Fälle als auch angemessene Sanktionen und Hilfen für Wiederholungs- und Intensivtäter vorsieht. Zivilrecht ist unverzichtbar, da Strafrecht erst sehr spät einsetzt und angesichts seiner repressiven Zielsetzung nur auf schwerwiegende Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung Anwendung findet. Dieser Beeinträchtigung kann und sollte jedoch so früh wie möglich vorgebeugt werden.

Die von *Harzer* zu Recht angemahnten Transformationsschwierigkeiten des Gewaltschutzgesetzes in die Praxis sind weitgehend abgebaut. Wird ein zivilrechtliches Verfahren gewählt, dann ist es heute leichter als zum Zeitpunkt der Einführung des GewSchG am 01.01.2002 eine entsprechende Schutzanordnung zu erwirken. Vielerorts wurden in Polizei und Justiz Schwerpunktdezernate gebildet, so dass Gewaltschutzverfahren von entsprechenden Fachleuten betreut und geführt werden. Die FGG-Reform wird nun ihr übriges tun, um zu einer Kompetenzbündelung bei den Gerichten beizutragen.

Auch die Möglichkeiten zur rechtlichen Beratung haben sich verbessert. Bislang war das Rechtsberatungsgesetz, das noch aus der NS-Zeit stammte, hinderlich. Es wurde jedoch zum 30.06.2008 aufgehoben und zum 01.07.2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt. Danach sind etwa Beamte des Polizeidienstes gemäß § 8 I Nr. 2 RDG berechtigt, Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs zu erbringen, wohingegen Beamte früher häufig eine Auskunft unter Hinweis auf das RBG verweigert haben. Die Beratung muss sich nun nicht mehr auf tatsächliche Ratschläge beschränken, sondern es kann eine rechtlich umfassende Beratung über die Möglichkeiten nach dem GewSchG und zivilrechtliche Ansprüche, aber auch die Möglichkeiten und Grenzen eines straf- und polizeirechtlichen Vorgehens erfolgen.

Des Weiteren werden die Formerfordernisse an einen Schutzantrag zum 01.09.2009 deutlich gesenkt, der Familienrichter betreut das Verfahren und die Beteiligten anschließend von Amts wegen (man vergleiche nur die Fiktion des § 214 II FamFG n.F., nach der der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Falle des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung gilt) und die Belange des Antragsstellers können durch die Verfahrensgestaltung auf vielfältige Weise berücksichtigt werden.

Sönke Gerhold

keiten, dass es als bedeutsame Vorstufe zur strafrechtlichen Generaldebatte angesehen werden kann. § 238 StGB stellt sich folglich als Ergebnis dieser Gesamtentwicklung dar, an deren Beginn und Ende der Schutz einer bestimmten Personengruppe steht und damit die gesellschaftliche Anerkennung der Freiheitsrechte von Frauen, d.h. Frauen als Selbstgesetzgeberinnen ihrer Privatsphäre anzuerkennen. Um es abschließend nochmals zu betonen: Jede Autonomieverletzung von Männern in diesem Zusammenhang, sei es durch Stalker oder Stalkerinnen, erfährt insofern gleichbedeutsame Anerkennung.

#### IV. Kritik an vereinzelt Reaktionen auf § 238 StGB

Die kritischen Stimmen zur neuen Strafvorschrift des § 238 StGB überwiegen weiterhin<sup>35</sup>, auch wenn sich die Zahl der Mindermeinungen zur Befürwortung strafrechtlicher Reaktionen gegenüber Stalkingverhalten mehr<sup>36</sup>.

Aus frauenrechtlicher Sicht auffällig sind solche Abhandlungen, in denen der Autor besonders auf die hohe Zahl weiblicher Opfer Bezug nimmt, schwerwiegende Folgen darlegt, unter denen diese Opfer zu leiden haben und gleichzeitig Motivlagen des männlichen Täters erläutert. So benennt etwa *Valerius* einen prozentualen Anteil weiblicher Opfer von „knapp 90 %“ und fährt im unmittelbaren Anschluss seiner Ausführungen wie folgt fort: „Im privaten Bereich hingegen dominieren das Verlangen nach Aussöhnung mit dem ehemaligen Partner oder nach einer Liebesbeziehung die Beweggründe des Täters, teils auch der Wunsch nach Rache oder Macht und Kontrolle über das Opfer.“<sup>37</sup>; in den weiteren Ausführungen wird dann der ultima-ratio-Charakter des Strafrechts argumentativ vorbereitet und der Verfasser plädiert schließlich für eine „Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes“<sup>38</sup>.

Weiterhin finden sich Abhandlungen, die sich variantenreich mit der Bezeichnung „Stalking“ und den deutschen Sprachfassungen auseinandersetzen, dabei die Jägersprache unkritisch übernehmen und - freilich unbedacht - auf weibliche Opfer des Stalking anwenden, aber gleichzeitig von „Begrifflichkeit“ sprechen, so etwa bei *Neubacher*: „Denn der Jäger, der sich anpirscht, will Beute machen und das Objekt seiner Begierde erlegen.“<sup>39</sup>.

Die Online-Abhandlung von *Joachim Eiden*<sup>40</sup> greift ebenfalls zum Jägerlatein, aber nicht wie der zuvor genannte Aufsatz in un-

bedachter Art und Weise, sondern konkret vorsätzlich und mit normativen Intentionen, die als offen frauenfeindlich bezeichnet werden müssen. Zunächst behauptet der Verfasser unzutreffend, es handle sich bei Stalking um „ein noch spärlich untersuchtes Phänomen, das noch kaum gesicherte Erkenntnisse vorweisen“<sup>41</sup> könne. Wegen dieses Informationsdefizit meint *Eiden*, der Strafgesetzgeber habe „seiner Straflust gefrönt“. Bei der gesetzlichen Überschrift des § 238 StGB assoziiere man eher einen „Nachsendeauftrag oder dergleichen“<sup>42</sup>. Um Aufklärung bemüht, zieht der Verfasser nunmehr Kommentarliteratur zur Jagdwilderei gem. § 292 StGB heran und erwähnt u.a. das „Fangen, Erlegen oder Sich-Zueignen des Wildes“<sup>43</sup>, um etwas später festzustellen, nicht nur der Begriff Stalking sei ungenau, sondern auch der deutsche Begriff „Nachstellen“, der darüber hinaus „noch geschlechtsspezifisch konnotiert“<sup>44</sup> sei, „was selbst dann eine tatbestandliche Verwendung nicht rechtfertigen“ könne, wenn man berücksichtige, „dass 80 % der Täter männlich“<sup>45</sup> seien; der Gesetzgeber scheine insofern „eine neue diskriminierende Neigung zu entwickeln“<sup>46</sup>. Für die Erkenntnis, der „Mann als Jäger, die Frau als Beute“ bemüht *Eiden* dann die deutsche Literatur. Und weiter heißt es: „Berücksichtigt man, dass dieses Gesetz Teil des sog. Aktionsplans der alten Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder ist, so spielt auch hier die geschlechtsspezifische Konnotation des Begriffes ‚Nachstellen‘ eine Rolle.“<sup>47</sup> § 238 StGB wird weiterhin als „Überkriminalisierung“ aufgefasst und der Verfasser wundert sich geradezu, dass der Gesetzgeber nicht einen Straftatbestand „Wer dem Weibe nachstellt, wird bestraft.“<sup>48</sup> formuliert habe. Diese sarkastischen und tendenziell misogynen Anmerkungen von *Joachim Eiden* verkennen nicht nur die praktische Bedeutsamkeit der Stalking-Problematik, die sich nicht im beharrlichen Minnegesang erschöpft. Sondern es wird das Verhaltensphänomen an sich marginalisiert und damit die Opfer zur Hinnahe verpflichtet, indem zusätzlich auf das Opferverhalten, und zwar auf das der Frauen, abgestellt wird mit der Forderung, man müsse „mögliche Beiträge des Opfers, die zu seiner Viktimisierung mitursächlich gewesen sein können“<sup>49</sup> berücksichtigen. Ein solcher Beitrag dient lediglich der Marginalisierung der Freiheitsrechte von Frauen und untergräbt deren Schutzwürdigkeit.

Ebenfalls eine Tendenz zur Verharmlosung von Frauenrechtspositionen findet man in der bereits eingangs erwähnten Dissertati-

on zur Männerforschung im Strafrecht. So berechtigt das Anliegen ist, mögliche „Verzerrungen empirischer Daten im Bereich des Stalking“<sup>50</sup> aufzudecken, und so beeindruckend die Arbeit von *Ines Müller* ist, ihr Lösungsvorschlag muss im Ergebnis als übereiltes einseitig normatives Betrachtungskonzept bezeichnet werden, dem die Opfersicht der Frauen schließlich doch wieder untergeordnet wird.<sup>51</sup> Stalking wird aus Sicht der Männer zum Nicht-Problem erklärt; genauer: „Legt man jedoch die männliche Sichtweise zugrunde, so handelt es sich bei dem Problem um keines, ...“<sup>52</sup> Die Verfasserin moniert, die deutsche Strafgesetzgebung habe „erstmalig auf strafrechtlicher Ebene eine weibliche Sichtweise auf eine Problematik zugrunde gelegt“<sup>53</sup>. Insoweit stellt sich die Frage, ob „männliche Sichtweisen“ einen neutralen Umgang mit der komplexen Gesamtsituation von Stalking gewährleisten könnten, zumal die Autorin die Strafwürdigkeit von Stalking-Handlungen an anderer Stelle ihrer Abhandlung durchaus hervorhebt<sup>54</sup>.

#### V. Fazit

§ 238 StGB ist ein Ausdruck zur Bereitschaft, Problemsituationen von Frauen innerhalb des Kernstrafrechts als gesamtgesellschaftliches Problem anzuerkennen.<sup>55</sup> Männliche Stalkingopfer profitieren von dieser Anerkennung und können sich dadurch möglicherweise bereitwilliger als Opfer zu erkennen geben und dem Druck hegemonialer Männlichkeiten standhalten. Stalking ist der Oberbegriff für Verhaltensweisen, die die Autonomie von Lebensführungen in ihrer alltäglichen Umsetzung nachhaltig verletzen. Auf das ewige Credo deutscher Übersetzungsbemühungen dieses Oberbegriffs und den Rückgriff auf die Jägersprache können wir verzichten. Um Stalkingopfern zu vermitteln, sie stünden in der Rechtsgemeinschaft nicht ohne Hilfe, bedarf es solidarischer Anstrengungen durch professionelle, stalkingkompetente und ressortübergreifende Zusammenarbeit: Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Polizei, Justiz, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Beratungsstellen für Stalking-Betroffene, Frauenhäuser und Selbsthilfegruppen – sie alle sind Beteiligte des Kriseninterventionsteams. Stalker müssen mit diesem Team konfrontiert werden, gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum. Der Beharrlichkeit des Stalkers muss die Beharrlichkeit der Solidargemeinschaft entgegengesetzt werden.

Erste Entscheidungen<sup>56</sup> zum beharrlichen Nachstellen gem. § 238 StGB bestätigen die Bedeutsamkeit des Problems und sie zeigen darüber hinaus im Umgang mit auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen brauchbare Ergebnisse, über die man im Einzelfall - in der Jurisprudenz gehört dies zum Alltagsgeschäft - durchaus unterschiedlicher Ansicht sein kann. So geht das Amtsgericht Löbau davon aus, die gegenüber dem Opfer geäußerten Drohungen des Angeklagten („*Ich bin im Besitz einer 9 mm-Pistole, rede mit mir; Ich komme zu dir, wenn ich erfahren habe, dass Du mit einem anderen gebumst hast, töte ich ihn; Es gibt genügend Möglichkeiten, dass Dich keiner mehr anguckt, es gibt Säure und andere Sachen*“) seien nicht ernst gemeint gewesen, er habe „lediglich Kontakt aufnehmen“ wollen.<sup>57</sup> Dem ist strafjuristisch entgegenzuhalten, dass es sowohl bei § 238 Abs. 1 Nr. 4 StGB als auch für § 241 StGB auf die Ernsthaftigkeit der Äußerungen nicht ankommt.<sup>58</sup> Und aus frauenrechtlicher Sicht ist das Amtsgericht zu fragen, welche Kontaktaufnahmeformen man bereit ist zu akzeptieren.

*Die Autorin ist Hochschullehrerin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Universität Bielefeld - regina.harzer@uni-bielefeld.de*

## Fußnoten:

- 1 *Spitzberg/Cadiz*: The Media Construction of Stalking Stereotypes, in: Journal of Criminal Justice and Popular Culture 2002, S. 128 ff.; vgl. auch *Jens Hoffmann*: Stalking, 2006, S. 15 ff. m.w.N.
- 2 *White/Kowalski/Lyndon/Valentine*: An Integrative Contextual Developmental Model of Male Stalking, in: Davis/Frieze/Maiuro: Stalking. Perspectives on Victims and Perpetrators (eds.), 2002, S. 163 ff.; *Ines Müller*: Männer als Opfer von Stalking. Eine kritische Betrachtung quantitativer Stalking-Studien unter dem Blickwinkel hegemonialer Männlichkeit, 2008.
- 3 *Vgl. Tove Stang Dahl*: FrauenRecht. Eine Einführung in feministisches Recht, Bielefeld 1992 (Original: Womans' Law. An Introduction to Feminist Jurisprudence, Oslo 1987). Der Titel der Abhandlung mag provozieren. Dennoch: Feministische Rechtswissenschaft richtet den Blick auf Rechtsverhältnisse, in denen vor allem Frauen in ihren Rechtspositionen betroffen sind; nicht mehr und nicht weniger. Dieser Sicht werden alle Rechtsgebiete unterzogen, denen heteronormative Standards zugrunde liegen, von denen vor allem das Gebiet des Strafrechts betroffen ist. *Frommel*: 40 Jahre Strafrechtsreform, in: NK 2008, S. 139, mag darin einen „bevormundenden Feminismus“ sehen; als Kehrseite ließe allerdings zu fragen, wohin akademische Entsolidarisierungen insbesondere mit Blick auf die Problematik „Gewalt gegen Frauen“ geführt hat.
- 4 *Vgl. Wondrak/Hoffmann*: Psychische Belastung von Stalking-Opfern: Therapie und Beratung, in: Weiß/Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 45 ff.
- 5 *White/Kowalski/Lyndon/Valentine* (Anm. 2).
- 6 **Auswahl neuerer Literatur**: *Gazeas*: Der Stalking-Straftatbestand. § 238 StGB (Nachstellung), in: JR 2007, S. 497 ff.; *Kimzig/Zander*: Der neue Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB). Gelungener Abschluss einer langen Diskussion oder misslungene Maßnahme des Gesetzgebers?, in: JA 2007, S. 481ff.; *Krey/Heinrich*: StrafR BT 1, 14. Aufl., 2008, Rn. 388 b ff.; *Mitsch*: Der neue Stalking-Tatbestand im Strafgesetzbuch, in: NJW 2007, S. 1237 ff.; *Neubacher/Seher*: Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (§ 238 StGB), in: JZ 2007, S. 1029 ff.; *Rackow*: Der Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB). Stalking und das Strafrecht, in: GA 2008, S. 552 ff.; *Valerius*: Stalking: Der neue Straftatbestand der Nachstellung in § 238 StGB, in: JuS 2007, S. 319 ff.; für Österreich neuerdings *Sadoghi*: Stalking. Eine differenzierte Betrachtung dogmatischer Probleme, in: Österreichisches Anwaltsblatt 2007, S. 340 ff.
- 7 **Vgl. etwa den Sachverhalt, in dem eine Frau** durch z.T. massive Gewaltanwendung auf ihren Lebensgefährten eingewirkt hatte, und über den das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einem Opferentschädigungsverfahren zu entscheiden hatte (Urt. v. 22. Juni 2006, L 13 VG 7/05), online unter: [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C24000915\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C24000915_L20.pdf); auch *Pechstaedt*: Zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen gegen Stalking, in: NJW 2007, S. 1236, berichtet über Fälle weiblicher Stalker; vgl. neuerdings *Geiger-Battermann/Kreuzer*: Gewalt ist auch weiblich (Glabacher Gewaltstudie), 2008.
- 8 *Vgl. Heiliger*: Perspektiven der Beendigung von Männergewalt gegen Frauen, in: Hilbig/Kajatin/Miethe (Hg.): Frauen und Gewalt. Interdisziplinäre Untersuchungen zu geschlechtsgebundener Gewalt in Theorie und Praxis, Würzburg 2003, S. 275 ff.; vgl. ferner die Enddokumentation des BMFSFJ einer Studie des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, November 2008, am 6. März 2009 veröffentlicht, online unter [Stand: März 2009]: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publicationen/publikationsliste,did=120792.html>.
- 9 *Vgl. Ines Müller* (Anm. 2), S. 143.
- 10 *Tjarden/Toennes*: Stalking in America: Findings from the National Violence against Woman Survey, online unter: <http://www.ncjrs.gov/pdffiles/169592.pdf>, S. 2. [Stand: März 2009].
- 11 **Vgl. National Crime Victimization Survey**, online unter: <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/pdf/svus.pdf> [Stand: Februar 2009].
- 12 **National Crime Victimization Survey** (Anm. 11), S. 3, 4, 8 und 9.
- 13 **Stalking Resource Center (SRC) online** unter [Stand: März 2009]: <http://www.ncvc.org/src/AGP.Net/Components/DocumentViewer/Download.aspx?DocumentID=45874>.
- 14 *Vgl. Dreßing/Kühner/Gass*: Prävalenz von Stalking in Deutschland, in: Psychiatrische Praxis 2005, S. 73 ff.; *dies.*, Ist Stalking auch ein Problem in Deutschland?, in: Weiß/Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 193 ff.
- 15 *Vgl. Hoffmann* (Anm. 1), S. 8.; *Stadler*: Viktimologie des Stalking. Ergebnisse einer Befragung von Stalking-Opfern zum Einfluss situativer und persönlichkeitspsychologischer Faktoren auf das Anzeigeverhalten, 2006, S. 9 ff.
- 16 *Vgl. insofern Ines Müller* (Anm. 2), S. 96 ff. u. S. 106 ff.
- 17 *Tove Stang Dahl* (Anm. 3), S. 15.
- 18 **In nur wenigen deutschsprachigen Veröffentlichungen** zum Thema Stalking wird diese empirische Tatsache nicht nur erwähnt, sondern als bedeutsame Genderproblematik gekennzeichnet: vgl. etwa *Hoffmann* (Anm. 1), S. 18 f.; *Dreßing*: Aktueller Forschungsstand zu Stalking, in: Dressing/Gass: Stalking!, 2005, S. 12/13; amerikanische Veröffentlichungen sehen demgegenüber viel häufiger die Verbindung zwischen Stalking und Genderforschung; vgl. etwa *Jennifer L. Dunn*: Courting Disaster. Intimate Stalking, Culture, and Criminal Justice, 2002, S. 8 ff. („stalking as a gendered violence, as a highly gendered crime“) m.w.N.
- 19 *Dunn* (Anm. 18), S. 13.
- 20 **Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen** vom 22. März 2007, BGBl. I 2007, S. 354 f.; vgl. zur Gesetzgebungsgeschichte ausführlich *Fünfsinn*: Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die moderne Strafgesetzgebung, in: FS Widmaier, 2008, S. 917 ff.
- 21 **Vgl. Fünfsinn**: Argumente für ein strafrechtliches Stalking-Bekämpfungsgesetz, in: NK 2005, S. 82 f.
- 22 *Vgl. Kerbeim/Pröbsting*: Stalking, in: ZRP 2002, S. 76 ff.
- 23 **Persisch: Shah Mat**; vgl. *Murray*: A History of Chess, 1913, S. 159: „Mat is a Persian adjective meaning 'a loss', 'helpless', 'defeated' ...“
- 24 *Vgl. H.-J. Albrecht*: Stalking. Wissenschaftliche Perspektiven, in: Weiß/Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 29 ff. sieht insoweit nicht empirische Zahlen im Vordergrund stehend, sondern die „Sensibilisierung für Persönlichkeitsschutz und Privatheit“ (S. 32); *Fischer*, StGB, 55. Aufl., 2008, § 238 Rn. 3b.
- 25 **Trotz ihrer Kritik im Vorfeld der Strafbarkeitsdebatte** verwendet *Frommel* die Bezeichnung „privater Terror“, in: NK 2005, S. 86; ebenso bereits *Frommel*: Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention gegen häusliche Gewalt, in: ZRP 2001, S. 287 ff. („Psychoterror“); vgl. auch BT-Drs. 167/1030, S. 7: „... der durch den Stalker vollführte Terror ...“.
- 26 *Vgl. Pechstaedt* (Anm. 7), S. 1236; *Endrass/Rossegger/Noll/Urbaniok*: Rechtliche Grundlagen und Interventionen im Umgang mit Stalking, in: MSchrKrim 2007, S. 7.
- 27 **Vgl. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit** von Frauen in Deutschland, hrsg. vom BMFSFJ, 2004 (Nachdruck: Mai 2008), S. 220 ff., online unter: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publicationen/Publicationen,did=20530.html>; Gender-Datenreport. Kommentierter Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom BMFSFJ, unter der Leitung von Waltraud Cornelissen, 2005, S. 609 ff., online unter: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Publicationen/genderreport/Service/impressum.html>; vgl. auch *Heiliger/Hoffmann* (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international, 1998.
- 28 **Art. 1 der Erklärung der Generalversammlung** der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/RES/48/104).
- 29 **Gesetz über die Entschädigung für Opfer** von Gewalttaten vom 7. Januar 1985 (BGBl. I 1985, S. 1); Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I 2004, S. 1354).
- 30 **Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen** (GewSchG) vom 11. Dezember 2001, BGBl. I 2001, S. 3513 f.
- 31 *Vgl. Frank Meyer*: Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ im deutschen Recht, in: ZStW 2003, S. 249 ff. (insbes. S. 291); *Fischer* § 238 Rn. 3b.
- 32 *Fünfsinn*: Ist ein strafrechtliches Stalking-Bekämpfungsgesetz aus Sicht der Kriminalprävention sinnvoll? in: Kerner/Marks (Hg.): Internetdokumentation Deutscher Präventions-

- tag. Hannover, 2006, online unter [Stand: März 2009]: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=136>; *Fünfsinn* (Anm. 20), S. 914 ff.; ebenso *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl., 2007, § 238 Rn. 1.
- 33 *Fünfsinn*: Gewaltschutzgesetz. Ein Beispiel für die ressortübergreifende Zusammenarbeit, in: Schröder/Berthel: Gewalt im sozialen Nahraum II, 2005, S. 31 ff.; vgl. auch *Weiß*: Stalking und häusliche Gewalt. Eine rechtlich Betrachtung, in: *Weiß/Winterer* (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 145 ff.
- 34 Vgl. *Vosskuhle*: Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz, in: *Weiß/Winterer* (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 129 ff.; *Rössner/Krupna*: Gesamtes StrafR, Handkommentar, 2008, §238 Rn. 14 sprechen vom „kompetenten Opfer“.
- 35 Vgl. Anm. 6.
- 36 *Führend insoweit Fünfsinn* (Anm. 32), S. 917 ff.; ebenso bereits *Pechstaedt*: Stalking. Strafbarkeit nach englischem und deutschem Recht, 1999; neuerdings etwa *Gerhold*: Der neue Stalking-Tatbestand. Ein erster Überblick, in: NK 2007, S. 2 ff.; *Mosbacher*: Nachstellung, § 238 StGB, in: NStZ 2007, S. 665 ff.; *Rengier*: StrafR BT II, 9. Aufl., 2008, § 26 a; *Lackner/Kühl*, StGB 26. Aufl., 2007, § 238 Rn. 1; *SK-Wolters* § 238 Rn. 1; *H.-J. Albrecht*: Stalking. Nationale und Internationale Rechtspolitik und Gesetzesentwicklung, in: FPR 2006, S. 204 ff., der an den alten Feuerbachschen Versuch der Verletzung des Seelenlebens erinnert; *Buettner*: Stalking als Straftatbestand: Opferschutz, in: ZRP 2008, S. 124 ff.; *Goll*: Vorwort zur zweiten Auflage von *Weiß/Winterer*: Stalking und häusliche Gewalt, 2008, S. 5 ff.; *Winterer*: Stalking und häusliche Gewalt, in: *Weiß/Winterer*: Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 163 ff.; *Fischer* § 238 Rn. 3b.
- 37 *Valerius* (Anm. 6), S. 320.
- 38 *Valerius* (Anm. 6), S. 324.
- 39 *Neubacher*: An den Grenzen des Strafrechts – Stalking, Graffiti, Weisungsverstöße, in: ZStW 2006, S. 855 ff. (865)
- 40 *Eiden*: § 238 StGB: Vier neue Absätze gegen den Stalker, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, ZIS 3/2008, S. 123 ff., online unter [Stand: März 2009]: [www.zis-online.com](http://www.zis-online.com).
- 41 *Eiden* (Anm. 40), S. 123 (Fn. 6).
- 42 *Eiden* (Anm. 40), S. 123.
- 43 *Eiden* (Anm. 40), S. 123.
- 44 *Eiden* (Anm. 40), S. 123.
- 45 *Eiden* (Anm. 40), S. 123/124.
- 46 *Eiden* (Anm. 40), S. 124 (Fn. 10).
- 47 *Eiden* (Anm. 40), S. 125.
- 48 *Eiden* (Anm. 40), S. 125.
- 49 *Eiden* (Anm. 40), S. 123 (Fn. 6).
- 50 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 19.
- 51 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 143: vermutlich sei Stalking „nicht lediglich eine ‚Frauen-Angelegenheit‘“, wie dies aber „durch Medien und empirische Untersuchungen suggeriert“ werde.
- 52 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 143.
- 53 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 143.
- 54 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 69.
- 55 Vgl. *Albrecht* (Anm. 36), S. 204; *Fünfsinn* (Anm. 20), S. 918.
- 56 Vgl. AG Augsburg, Urteil vom 17. Dezember 2007, 2 Ds 407 Js 129019/07; LG Lübeck, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2008, S. 213 f.; AG Löbau, in: StrV 2008, S. 646 f.
- 57 AG Löbau (Anm. 56), S. 647.
- 58 Vgl. nur *Fischer* § 238 Rn. 16.

## Stalker sind nahezu immer männlich! Ein moderner Mythos?

Sönke Gerhold

„Der typische Stalker ist ein arbeitsloser und unterbeschäftigter Mann im vierten Lebensjahrzehnt.“, so die häufig zitierte Charakterisierung von *Meloy*<sup>1</sup>, aber stimmt das wirklich? Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

Zunächst ist es hierzu wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass Stalking nicht zwingend körperliche Gewalt oder körperliche Belästigungen voraussetzt, was insbesondere durch das Phänomen des Cyberstalking belegt wird.

Da aber auch mildere Formen in erheblichem Maße die Lebensgestaltung und die Freiheit Betroffener beeinträchtigen, sind sie unzweifelhaft dem Stalking zuzurechnen und dürfen in der Betrachtung nicht ausgeklammert werden. Wo die Mehrzahl der Publikationen also – meist stillschweigend – nur das schwere Stalking in den Blick nimmt, widmet sich dieser Beitrag dem Stalking in Gänze.

Stalkingstudien, die belegen, dass deutlich über 80% der Stalker männlich sind, die Geschädigten zu über 80% Frauen, scheinen sich nun auf den ersten Blick ebenfalls mit allen Formen des Stalking zu beschäftigen und sich nicht auf die zugegebenermaßen brisanten Formen des gewalttätigen Trennungsstalking und ähnlich schwere Ausprägungen zu beschränken, die wohl auch *Re-*

*gina Harzer* in diesem Heft mit guten Gründen zum Schwerpunkt ihrer Betrachtungen gemacht hat.

Betrachtet man die Studien dann aber genauer, fällt auf, dass das eben vorgestellte Ergebnis der Geschlechtsverteilung die Wirklichkeit nur teilweise abbildet und den Blick auf genderspezifische Unterschiede verstellt. Hierbei soll die Richtigkeit der Studien keinesfalls in Zweifel gezogen werden; es ist jedoch zu beachten, dass ein identisches Nachstellungsverhalten von Frau und Mann teils in den Studien Berücksichtigung findet, teils nicht.

Das Ergebnis ist insofern bereits häufig durch die zugrunde gelegte Definition von Stalking oder die betrachtete Personengruppe vorgegeben.

*Mullen et al.* untersuchten beispielsweise nur Stalker, die in einer psychiatrischen Klinik in Australien therapiert wurden<sup>2</sup>, *Rosenfeld/Harmon* beschränkten ihre Untersuchungen auf Stalker, die sich per Gerichtsbeschluss einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen mussten<sup>3</sup>, und *Meloy et al.* betrachteten ebenfalls ausschließlich Stalker, die gerichts-bekannt waren und sich in psychiatrischer Betreuung befanden<sup>4</sup>.

Diese Untersuchungen berücksichtigten damit also nur besonders schwere Formen des

Stalking mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschädigten. Solch grenzverletzende Taten sind aber seit jeher eine männliche Domäne, Frauen tendieren zu weniger offener Aggression<sup>5</sup>.

Das Ergebnis hinsichtlich der Geschlechtsverteilung vermag insofern nicht zu verwundern und von einer repräsentativen oder gar verallgemeinerungsfähigen Geschlechtsverteilung kann bei einer solchen Probandengruppe kaum gesprochen werden. Dennoch sind die drei vorgestellten Untersuchungen die am häufigsten zitierten Arbeiten zum Beleg der These des männlichen Stalkers.

Eine erste deutsche Studie, die nicht auf selektiven Samples beruhte, führte die Arbeitsgruppe Stalking des Instituts für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt durch. Betrachtet man nun allein die Auswertung des an die Geschädigten ausgegebenen Fragebogens, bestätigen die Ergebnisse scheinbar das herrschende Bild des männlichen Stalkers und der weiblichen Verfolgten.

Die Studie beruht jedoch auf Daten, die über die Projekt-Homepage [www.stalkingforschung.de](http://www.stalkingforschung.de) gesammelt worden waren. Voraussetzung für das Ausfüllen der Fragebögen war demnach, dass die Probanden von sich aus im Internet zum Thema „Stalking“ recherchierten und anschließend ei-